

# Verordnung

der Landespolizeidirektion Salzburg vom 07.05.2026

**Gemäß § 49a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:**

**§ 1.** Beim Fußballspiel im Rahmen der österreichischen „Admiral 2. Liga“, zwischen dem **SV Austria Salzburg** und dem Verein **SC Austria Lustenau**, am **Freitag, 08.05.2026**, mit **Spielbeginn um 18:00 Uhr**, welches als Sportgroßveranstaltung einzustufen ist, wird mit der Teilnahme gewaltbereiter Personen gerechnet. Es ist aufgrund bestimmter Tatsachen eine allgemeine Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen und für Eigentum in großem Ausmaß zu befürchten.

**§ 2.** Das im beiliegenden Plan markierte Gebiet wird zum **Sicherheitsbereich** erklärt.

**§ 3.** Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt, nach dem Verbotsgesetz oder § 283 des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung einen derartigen gefährlichen Angriff begehen werde, das Betreten des Sicherheitsbereichs zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus demselben wegzuweisen.

**§ 4.** Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot, dessen Dauer dem Betroffenen bekannt zu geben ist, den Sicherheitsbereich betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,-- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600,-- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

**§ 5.** Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten dieser Verordnung.

**§ 6.** Diese Verordnung tritt am **Freitag, 08.05.2026, um 16:00 Uhr** in Kraft und am **Freitag, 08.05.2026, um 23:00 Uhr** außer Kraft.

Für den Landespolizeidirektor

Rat Mag. MEKUL Dominik

## Grafische Beschreibung des Sicherheitsbereichs im Verwaltungsbezirk Salzburg-Stadt:



## Textliche Beschreibung des Sicherheitsbereichs im Verwaltungsbezirk Salzburg-Stadt:

Der Sicherheitsbereich beinhaltet den Veranstaltungsort selbst („Max-Aicher-Stadion“), inklusive des dort befindlichen weiteren Trainingsplatzes sowie die Fläche 50 Meter in östliche Richtung, gemessen ab der Hälfte des Spielfeldes des Max-Aicher-Stadions, den gesamten Bereich der östlich neben dem Veranstaltungsort befindlichen Wohnanlage bis einschließlich der dort parallel zur angeführten Wohnanlage verlaufenden Kendlerstraße, inklusive den dort befindlichen Gehsteiganlagen, weiter nördlich bis zur nord-östlichen Kurve der Kendlerstraße (Höhe ON 12), Richtung Westen sowie den gesamten Parkplatz nördlich der Liegenschaft ON 2a, weiter entlang dem nördlich gelegenen Gehsteig der Kugelhofstraße bis zum nord-östlichen Ende der Liegenschaft Kugelhofstraße 40, weiter in südliche Richtung bis 20 Meter nach dem südlichen Ende des dort befindlichen Parkplatzes, entlang des dort befindlichen Feldweges bis zur Kreuzung des dort befindlichen unbenannten Güterweges bis zu einem Abstand von 20 Meter zum süd-westlichen Ende des Trainingsplatzes des Veranstaltungsortes.

### Hinweis zur Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 5 SPG:

Anlässlich der Veranstaltung ist aufgrund der Zusammenkunft zahlreicher Menschen mit gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu rechnen. Die Voraussetzungen des § 54 Abs. 5 SPG für die Zulässigkeit der Ermittlung personenbezogener Daten anwesender Personen mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten liegen somit vor. Für die Dauer der Veranstaltung bzw. der Fanbewegungen zum und vom Stadion („Red-Bull-Arena“) werden **bei erkennbarem Bedarf** zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten („mobile Videoüberwachung“) ermittelt.

